



MASFG, Postfach 10 24 53, 66024 Saarbrücken

An das medizinische Personal im Saar-
land

Abteilung E: Gesundheit,
Prävention

Referat: E2

Bearbeiterin: Irena Harsch
Tel.: +(49)681 501-3230
E-Mail:
i.harsch@soziales.saarland.de

Aktenzeichen: -

Datum: 30. August 2022

Masernschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir Sie daran erinnern, dass das Masernschutzgesetz am 1. März 2020 in Kraft getreten ist. Für Kinder, die bereits am 1. März 2020 einen Kindergarten oder Schule besucht haben, sowie für Personen, die bereits zum 01. März 2020 in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen (wie Krankenhäusern und Arztpraxen) tätig waren, galt bis einschließlich 31. Juli 2022 eine Übergangsfrist für den Nachweis der Masernimpfung oder Masernimmunität.

Deshalb möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass alle nach 1970 geborenen Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden, einen Impfschutz gegen Masern nachweisen müssen. Dies gilt insbesondere auch für Personen, die in folgenden Gesundheitseinrichtungen tätig sind:

- Krankenhäusern,
- Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
- Dialyseeinrichtungen,
- Tageskliniken,



- Entbindungseinrichtungen,
- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der vorgenannten Einrichtungen vergleichbar sind,
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen,
- Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,
- ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, und
- Rettungsdienste.

Der Personenkreis der "tätigen" Personen in Gesundheitseinrichtungen ist weit gefasst, weil das Gesetz keine Einschränkung auf ärztliches und pflegerisches Personal bzw. Personal, das am Patienten arbeitet, enthält. Er umfasst daher nicht nur das medizinische Personal, sondern auch andere dort tätige Personen.

Personen, die keinen ausreichenden Nachweis erbringen, dürfen demnach nicht in der Gesundheitseinrichtung tätig sein.

Die betroffenen Personen müssen der Leitung der jeweiligen Einrichtung folgenden Nachweis vorlegen (vgl. § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz, IfSG):

1. einen Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder, darüber, dass bei ihnen ein Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt (z.B. durch eine Titerbestimmung) oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat.

Wenn der Nachweis nicht bis zum 31. Juli 2021 vorgelegt wurde oder ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervoll-

ständig werden kann oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, muss die Leitung der Einrichtung unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt benachrichtigen.

Das Bundesgesundheitsministerium stellt unter www.masernschutz.de zahlreiche Informationen zu diesem Thema zur Verfügung und beantwortet die am häufigsten in diesem Zusammenhang gestellten Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Andrea Scholl